

## SATZUNG

Des Vereins für Deutsche Schäferhunde SV, Ortsgruppe Obernburg und Umgebung e.V.

### §1

Der Verein führt den Namen „Verein für Deutsche Schäferhunde SV, Ortsgruppe Obernburg und Umgebung e.V.“ mit Sitz in Obernburg am Main. Der Verein ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.09 1985 in das Vereinsregister einzutragen.

### §2

1. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

### §3

Zweck und Aufgaben des Vereins sind folgende:

- a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- b) Züchtung gut veranlagter Musterformen für den Gebrauch;
- c) Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;
- d) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse, namentlich in Bezug auf vielseitige Verwendungsmöglichkeit für den Gebrauch;
- e) Erweckung des Interesses weiter Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund sowie seine Zucht und Ausbildung;
- f) Förderung und Belehrung seiner Mitglieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- g) Eine sportliche Betätigung und dadurch körperliche Ertüchtigung der Schäferhunde Eigentümer- und Führer durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde für die verschiedensten Verwendungszwecke;
- h) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

### §4

Mitglied kann jeder unbescholtene Züchter oder Freund der Rasse werden, einschließlich Jugendlicher unter 18 Jahren.

- a) *Erwerb der Mitgliedschaft:*  
Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben, soll in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten Gelegenheit gegeben werden, an den Übungsstunden und sonstigem Vereinsgeschehen regelmäßig teilzunehmen. Sie sind mit den Satzungen des Vereins vertraut zu machen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt nach diesem Zeitraum in einer Mitgliederversammlung entweder durch den Antragsteller persönlich, oder durch den Vorstand, sofern der Antrag schriftlich an diesen gestellt wurde. Die endgültige Aufnahme erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der Mitglieder für die Aufnahme stimmt! Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

b) *Verlust der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Liste oder Ausschluß. Eine Austrittserklärung im Laufe des Kalenderjahres entbindet nicht von der Verpflichtung, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Eingezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Mitglieder, die Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können auf einfachen Mehrheitsbeschluß der Vorstandsversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie haben auch in diesem Falle den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

c) *Ein Ausschluß kann erfolgen:*

1. Wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung;
2. Wegen vereinschädigenden Verhaltens;
3. Wegen eines dem Kameradschafts- und Sportgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins;
4. Wegen unlauterer Angaben oder Handlungen bezüglich Zweck und Aufgabestellung des Vereins für Deutsche Schäferhunde SV.

Der Vorstand behält sich die Einleitung eines Verfahrens durch einfachen Mehrheitsbeschluß vor.

d) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er wird im Abbuchungsverfahren bis 31.03. des Jahres eingezogen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Neue Mitglieder zahlen, ungeachtet Ihres Eintrittstermins, den vollen Jahresbeitrag. Jugendliche und Behinderte zahlen 25% des Mitgliedsbeitrages.

## §5

Volljährige Mitglieder haben in Monats- und Jahreshauptversammlungen Antrags- und Stimmrecht mit einer Stimme. Verbindlichkeiten, die zur Zeit der Mitgliedschaft durch Versammlungsbeschluß angenommen wurden, bleiben auch nach Austritt oder Ausschluß bis zur Regulierung derselben bestehen. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gegenüber Außenstehenden.

## §6

Organe des Vereins:

- 1) Der Vorstand;
- 2) Die Mitgliederversammlung.

## §7

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige und Mitglieder des Vereins für Deutsche Schäferhunde SV sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## §8

Jeweils bis 31.03. muß eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder, durch den Vorstand einberufen. Es sollte nach Möglichkeit jeden Monat eine Mitgliederversammlung stattfinden. Jahreshauptversammlungen müssen 14 Tage vor dem Termin ausgeschrieben werden; jedes Mitglied muß schriftlich benachrichtigt werden.

Der Vorsitzende hat alleinige Verfügungsgewalt über das Vereinsvermögen bis zu einer Höhe von 500,- €. Satzungsänderungen sind nur auf der Jahreshauptversammlung möglich.

## §9

Neuwahl der Vorstandsmitglieder:

Eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder kann durch 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder beantragt werden. Die beantragenden Mitglieder müssen volljährig sein.

## §10

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Dem 1. und 2. Vorsitzenden
- 2.) Dem Zuchtwart
- 3.) Dem Ausbildungswart
- 4.) Dem Kassierer
- 5.) Dem Schriftführer
- 6.) Zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

### **§11**

Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, genießt auf dem Vereinsgelände als zuständige Rechtsperson das Hausrecht und ist befugt davon Gebrauch zu machen. Er ist außerdem berechtigt, aus organisatorischen Gründen einen Wirtschaftsausschuß zu bilden und daraus einen Verantwortlichen zu benennen, der im Bedarfsfalle zu Vorstandssitzungen einzuladen ist.

### **§12**

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei:

- a) Satzungsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit,
- b) In allen übrigen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Alle Versammlungsprotokolle sind nach Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§13**

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Obernburg am Main. Diese ist verpflichtet bei einer evtl. darauffolgenden Neugründung nach max. 2 Jahren einer Ortsgruppe des „Vereins für Deutsche Schäferhunde SV“ das Vermögen an diese neue Ortsgruppe zu übergeben.

### **§14**

Diese Satzungen wurden auf Beschluß der Vorstandsversammlung vom verfaßt; sie wurden in der am 18. September 1985 stattgefundenen Mitgliederversammlung bekanntgegeben und durch Unterschriften bestätigt.